

Kurztitel

Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 47/2004

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

23.01.2004

Beachte

Zum In-Kraft-Treten vgl. § 6.

Text**Allgemeines**

§ 1. (1) Soweit in dieser Verordnung

1. von Mediation die Rede ist, ist damit die Mediation in Zivilrechtssachen gemeint;
2. vom Mediator die Rede ist, ist damit die eingetragene Mediatorin oder der eingetragene Mediator gemeint;
3. sonstige personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Bei der Vollziehung dieser Verordnung ist bezüglich einer bestimmten Person die jeweils geschlechtsspezifische Anrede oder Bezeichnung zu verwenden.